

## Annahmeformular

### 1. Nachrangdarlehensbedingungen

#### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Nachrangdarlehensbedingungen gelten für den zwischen der CO/RE Coinnovation & Recreation GmbH (im Folgenden auch: „Gesellschaft“) und dem/der Nachrangdarlehensgeber:in (im Folgenden auch: „anlegende Person“) auf der Plattform [www.crowdinvest.neufundland-projekte.de](http://www.crowdinvest.neufundland-projekte.de) geschlossenen Nachrangdarlehensvertrag.
- (2) Die Gesellschaft nimmt im Wege eines öffentlichen Angebots und im Wege einer Schwarmfinanzierung (§ 2a VermAnIG) von anlegenden Personen Nachrangdarlehen zu den nachfolgenden Bedingungen auf.
- (3) Die Einwerbung der Nachrangdarlehen durch die Gesellschaft auf der Grundlage dieser Nachrangdarlehensbedingungen ist auf ein Emissionsvolumen von insgesamt € 300.000,00 begrenzt. Die Gesellschaft kann das öffentliche Angebot der Vermögensanlage schon vor Erreichen eines Emissionsvolumens in Höhe von € 300.000,00 beenden.

#### § 2 Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags

- (1) Die Gesellschaft lässt auf der Internet-Dienstleistungsplattform [www.crowdinvest.neufundland-projekte.de](http://www.crowdinvest.neufundland-projekte.de) ein annahmefähiges Angebot zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags vorhalten. Das Angebot zum Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags ist vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 2 befristet bis 31.03.2021, 24.00 Uhr.  
Die Annahmeerklärung durch die anlegende Person kann nur auf der Internet-Dienstleistungsplattform [www.crowdinvest.neufundland-projekte.de](http://www.crowdinvest.neufundland-projekte.de) und unter den dort genannten Bedingungen auf elektronischem Wege erklärt werden. Der Nachrangdarlehensvertrag kommt mit wirksamer Annahmeerklärung durch die anlegende Person zustande.
- (2) Wird das Emissionsvolumen gem. § 1 Abs. 3 schon vor dem 31.03.2021 in voller Höhe platziert, so endet das Angebot der Gesellschaft zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags mit der vollständigen Platzierung des Emissionsvolumens. Unbeschadet dessen ist die Gesellschaft berechtigt, das Angebot zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags auf der Internet-Dienstleistungsplattform [www.crowdinvest.neufundland-projekte.de](http://www.crowdinvest.neufundland-projekte.de) schon vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt beenden, auch wenn das Emissionsvolumen gem. § 1 Abs. 3 noch nicht erreicht sein sollte. Ebenso ist die Gesellschaft berechtigt, das Angebot zum Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags auf der Internet-Dienstleistungsplattform [www.crowdinvest.neufundland-projekte.de](http://www.crowdinvest.neufundland-projekte.de) über den in Abs. 1 genannten Zeitpunkt hinaus zu verlängern, wenn das Emissionsvolumen gem. § 1 Abs. 3 zum 31.03.2021 noch nicht platziert sein sollte.
- (3) Auf den Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags mit der Gesellschaft besteht kein Anspruch.

#### § 3 Mindestzeichnungsbeträge, Fälligkeit

- (1) Der Mindestbetrag für das Nachrangdarlehen beträgt € 500,00. Höhere Beträge müssen ganzzahlig durch 500 (ohne Rest) teilbar sein. Der Höchstbeteiligungs-betrag beträgt € 3.000,00. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, durch gesonderte Beschlussfassung in den Grenzen des § 2a Abs. 3 VermAnIG abweichende Höchstbeteiligungsbeträge festzusetzen.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist das von der anlegenden Person zu gewährende Nachrangdarlehen im Einzelfall jedenfalls auf die sich aus § 2a Abs. 3 VermAnIG ergebenden Schwellenwerte beschränkt.
- (3) Ein Aufgeld (Agio) wird von der Gesellschaft nicht erhoben.
- (4) Die Gesellschaft fordert die anlegende Person entweder gleichzeitig mit der Erklärung über die Annahme des Nachrangdarlehensvertrags (§ 2 Abs. 1) oder gesondert zur Erbringung des Nachrangdarlehens in einer Einmalzahlung auf. Die Einzahlung hat auf das von der Gesellschaft zu benennende Konto innerhalb einer Frist von 10 Bankarbeitstagen zu erfolgen. Leistet die anlegende Person die Einzahlung innerhalb dieser Frist nicht, so fordert ihn die Gesellschaft unter Setzung einer Nachfrist zur Zahlung auf. Lässt die anlegende Person auch diese Nachfrist verstreichen, ist die Gesellschaft zum Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag berechtigt.
- (5) Als Wertstellungszeitpunkt im Sinne dieses Vertrags gilt der Zeitpunkt, zu dem Zahlungen auf dem Konto der Gesellschaft jeweils gutgeschrieben sind.

#### § 4 Zinsen, Fälligkeit

- (1) Das Nachrangdarlehen ist vorbehaltlich des in § 7 vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts bis zum Ende der Laufzeit zu verzinsen. Die Verzinsung des Nachrangdarlehens erfolgt tagesgenau nach der Methode act/act und beginnt ab dem jeweiligen Wertstellungszeitpunkt gemäß § 3 Abs. 5. Die Zinsen werden jeweils zum Ende eines jeden Kalenderjahres fällig, erstmals zum 31.12.2021.
- (2) Das Nachrangdarlehen ist mit 3,5% p.a. zu verzinsen.

#### § 5 Laufzeit, Kündigung, Tilgung

- (1) Die Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrags beginnt mit dem Vertragsschluss und ist befristet bis 31.12.2025. Während der Laufzeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Sie ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
- (3) Das Nachrangdarlehen ist an der anlegenden Person vorbehaltlich des in § 7 vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts wie folgt zurückzuzahlen, wobei der Anspruch innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem maßgeblichen Zeitpunkt fällig wird: gesamte Rückzahlung am 31.12.2025.

### **§ 6 Übertragung auf dritte Personen, Erbfall**

- (1) Die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag können mit Zustimmung der Gesellschaft durch die anlegende Person auf dritte Personen übertragen werden. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- (2) Die Forderungen der anlegenden Person aus dem Nachrangdarlehensvertrag sind vererblich. Nach dem Tod der anlegenden Person kann die Gesellschaft zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weiterer hierfür notwendige Unterlagen verlangen. Eine Legitimation durch geeignete Unterlagen kann auch vom Vermächtnisnehmer/ von der Vermächtnisnehmerin verlangt werden, insbesondere durch eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, gemeinschaftliches Testament, Erbvertrag) einschließlich der dazugehörigen Eröffnungsniederschrift. Solange die Legitimation eines Erben/ einer Erbin oder eines Vermächtnisnehmers/ einer Vermächtnisnehmerin aussteht und auch keine gemeinschaftliche Vertretung bestellt ist, kann die Gesellschaft die Erfüllung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag verweigern.

### **§ 7 Rangverhältnis zu anderen Ansprüchen, qualifizierter Rangrücktritt**

- (1) Zur Vermeidung der Überschuldung oder eines sonstigen Insolvenzgrunds der Gesellschaft tritt die anlegende Person hiermit gemäß § 39 Abs. 2 InsO mit allen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen aus diesem Nachrangdarlehensvertrag einschließlich Tilgung, Verzinsung und Rückzahlung im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen aller bestehenden und künftigen Gläubiger:innen der Gesellschaft zurück. Wird über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, sind sämtliche Ansprüche der anlegenden Personen auf Verzinsung sowie auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber anderen Dritten zu behandeln. Dies gilt auch im Falle der Liquidation der Gesellschaft.
- (2) Forderungen aus diesem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Ansprüche auf Rückzahlung oder Zinszahlung aufgrund dieses Nachrangdarlehensvertrags sind solange und soweit ausgeschlossen, wie die Rückzahlung oder Zinszahlung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Gesellschaft herbeiführen würde.
- (3) Ein Verzicht auf die Ansprüche der Gesellschaft ist hiermit nicht vereinbart.

### **§ 8 Verarbeitung, Nutzung, Speicherung und Weitergabe von Daten**

Die anlegende Person willigt für die Laufzeit dieses Nachrangdarlehensvertrags sowie darüber hinaus für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten in die Verarbeitung, Nutzung und Speicherung der in der Annahmeerklärung (§ 2 Abs. 1) angegebenen personenbezogenen Daten sowie in die Verarbeitung, Nutzung und Speicherung etwaiger sonstiger betreffender Angaben in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewährung des Nachrangdarlehensvertrags ein. Auf der Grundlage dieser Einwilligung sind die CO/RE Coinnovation & Recreation GmbH als Emittentin des Nachrangdarlehens, die NEU\_FUNDLAND Projekte GmbH als Anbieterin der Vermögensanlage, die in § 3 genannten Unternehmen (insbesondere zum Zwecke der Festlegung des aufgrund des Kund:innenstatus gültigen Zinssatzes) und die für die vorgenannten Gesellschaften mit der Durchführung und Verwaltung beauftragten Dienstleister:innen, einschließlich Wirtschaftsprüfer:innen, Steuerberater:innen, Rechtsanwält:innen oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater:innen, zur Verarbeitung, Nutzung und Speicherung der Daten berechtigt.

### **§ 9 Anleger:innenregister, Informationspflichten und Informationsrechte der anlegenden Person**

- (1) Die Gesellschaft führt in schriftlicher oder elektronischer Form ein Anleger:innenregister, in dem jede anlegende Person zu erfassen ist. In dem Anleger:innenregister werden die Stammdaten (unter anderem Name, Anschrift und Kontoverbindung) der anlegenden Person, die Höhe des gezeichneten und valuierten Nachrangdarlehensbetrags, der Wertstellungszeitpunkt sowie erfolgte Zins- und Rückzahlungen erfasst. Die anlegende Person ist verpflichtet, Änderungen zu den Stammdaten der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung kann auch auf der Internetseite [www.crowdinvest.neufundland-projekte.de](http://www.crowdinvest.neufundland-projekte.de) durch eigene Eingabe im persönlichen Bereich der anlegenden Person („Persönliche Daten“) erfolgen.
- (2) Die Gesellschaft kann mit der Führung des Anleger:innenregisters externe Dienstleister:innen beauftragen.
- (3) Anlegende Personen haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Anleger:innenregister oder auf Auskünfte zu den Inhalten des Anleger:innenregisters. Der anlegenden Person stehen in ihrer Stellung als Nachrangdarlehensgeber:in aus dem Nachrangdarlehensvertrag gegen die Gesellschaft keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu.

### **§ 10 Kommunikation zwischen Gesellschaft und anlegender Person, Benachrichtigungen**

Die Gesellschaft führt die Kommunikation mit den anlegenden Personen betreffend dieses Nachrangdarlehens ausschließlich per E-Mail über die von der anlegenden Person zu Beginn des Vertragsverhältnisses mitgeteilte E-Mail-Adresse. Für Mitteilungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist daher grundsätzlich Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Die Gesellschaft kann externe Dienstleister:innen mit der Führung der Korrespondenz im Auftrag der Gesellschaft beauftragen.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Der Nachrangdarlehensvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gesetzliche Widerrufsrechte bleiben unberührt.
- (3) Soweit eine Bestimmung des Nachrangdarlehensvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig ist oder wird oder Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrags undurchführbar sind oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Nachrangdarlehensvertrags nicht berührt. § 139 BGB wird insgesamt abbedungen. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die wirtschaftlich soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Nachrangdarlehensvertrags vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit, Nichtigkeit oder Undurchführbarkeit erkannt hätten. Entsprechendes gilt, wenn sich Regelungslücken im Nachrangdarlehensvertrag herausstellen sollten.

2. Angaben zur anlegenden Person (Nachrangdarlehensgeber:in)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_  
Ggf. Zusatz: \_\_\_\_\_ Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_ PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
Geburtsort: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Bankverbindung

Kontoinhaber:in (Vorname, Name): \_\_\_\_\_ Bank: \_\_\_\_\_  
IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

3. Investitionsbetrag, Betrag des Nachrangdarlehens, Zinssatz

Die anlegende Person verpflichtet sich, der Gesellschaft CO/RE Coinnovation & Recreation GmbH ein Nachrangdarlehen gemäß § 3 Abs. 1 des Nachrangdarlehensvertrags in folgender Höhe zur Verfügung zu stellen:

EUR \_\_\_\_\_

Der Zinssatz beträgt 3,5 % p.a.

4. Selbstauskunft der anlegenden Person bei einer Investition von mehr als € 1.000,00

Die anlegende Person bestätigt, dass sie über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens € 100.000 verfügt bzw. dass der in Vermögensanlagen der CO/RE Coinnovation & Recreation GmbH zu investierende Gesamtbetrag den zweifachen Betrag ihres durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht übersteigt.

- ja
- nein
- nicht zutreffend, da der Gesamtbetrag € 1.000 nicht übersteigt

5. Zahlungsmodalität

Der Nachrangdarlehensbetrag ist gemäß § 3 Abs. 4 des Nachrangdarlehensvertrags innerhalb von 10 Bankarbeitstagen ab dem Zeitpunkt der rechtsverbindlichen Zeichnung des Nachrangdarlehens unter Angabe der Vertragsnummer und des Namens und Vornamens des Nachrangdarlehensgebers/der Nachrangdarlehensgeberin im Verwendungszweck auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

**Empfänger:** CO/RE Coinnovation & Recreation GmbH  
**IBAN:** DE50 2805 0100 0093 4231 50  
**BIC:** SLZODE22XXX

Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag werden auf dem von der anlegenden Person unter Ziff. 2 genannten Konto gutgeschrieben. Die anlegende Person verpflichtet sich, Änderungen ihrer Bankverbindung der CO/RE Coinnovation & Recreation GmbH unverzüglich mitzuteilen.

---

## 6. Datenschutzerklärung

Die anlegende Person willigt für die Laufzeit dieses Nachrangdarlehensvertrags sowie darüber hinaus für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten in die Verarbeitung, Nutzung und Speicherung der in dieser Annahmeerklärung angegebenen personenbezogenen Daten sowie in die Verarbeitung, Nutzung und Speicherung etwaiger sonstiger betreffender Angaben in unmittelbarem Zusammenhang mit der Gewährung des Nachrangdarlehensvertrags ein.

Auf der Grundlage dieser Einwilligung sind die CO/RE Coinnovation & Recreation GmbH als Emittentin des Nachrangdarlehens, die NEU\_FUNDLAND Projekte GmbH als Anbieterin der Vermögensanlage und die für die vorgenannten Gesellschaften mit der Durchführung und Verwaltung beauftragten Dienstleister:innen, einschließlich Wirtschaftsprüfer:innen, Steuerberater:innen, Rechtsanwälte:innen oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater:innen, zur Verarbeitung, Nutzung und Speicherung der Daten berechtigt.

---

## 7. Widerrufsbelehrungen

Der anlegenden Person stehen aus verschiedenen Rechtsgründen beruhende Widerrufsrechte zu.

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

CO/RE Coinnovation & Recreation GmbH  
Heiligengeistwall 11  
26122 Oldenburg  
E-Mail: info@core-oldenburg.de

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

#### Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

#### Ende der Widerrufsbelehrung

### Widerrufsbelehrung im Hinblick auf das gesonderte Widerrufsrecht gemäß § 2d VermAnlG:

Die anlegende Person ist an ihre Willenserklärung, die auf den Abschluss des Nachrangdarlehensvertrags gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen hat. Die Frist beginnt mit Vertragsschluss. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Aus der Erklärung muss der Entschluss der anlegenden Person zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Der Widerruf ist zu richten an:

NEU\_FUNDLAND Projekte GmbH  
Heiligengeistwall 11  
26122 Oldenburg  
E-Mail: info@neufundland-projekte.de

---

## 8. Empfangsbestätigungen

Hiermit bestätige ich, folgende Unterlagen erhalten zu haben:

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Nachrangdarlehensvertrag           | <input type="checkbox"/> Dokument „Vermittlerinformation“ |
| <input type="checkbox"/> Vermögensanlagen-Informationsblatt | <input type="checkbox"/> Verbraucherinformation           |

---

## 9. Rechtsverbindliche Annahmeerklärung der anlegenden Person

Das Angebot auf Abschluss der unter Ziff. 1 abgedruckten Nachrangdarlehensbedingungen wird von der anlegenden Person hiermit rechtsverbindlich angenommen.

**Bestätigt durch elektronische Signatur auf der Plattform [www.crowdinvest.neufundland-projekte.de](http://www.crowdinvest.neufundland-projekte.de) und Bestätigung des Buttons „Verbindlich investieren“.**